

Herrn
Werner Stump
Vorsitzender des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



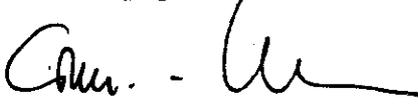
Düsseldorf, 19. Oktober 1992

Stellungnahme zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Stump,

als Anlage übersenden wir Ihnen und Ihren Ausschuß-Mitgliedern die Stellungnahme zur Änderung des Landesplanungsgesetzes der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer


Hans Georg Crone-Erdmann

Anlage



Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 11/3759) anlässlich des Hearings des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 30. Oktober 1992

1. Der Gesetzentwurf zur Einführung des Raumordnungsverfahrens in das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird von den Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen als insgesamt tragfähige Lösung angesehen.

Aus unserer Sicht ist insbesondere die Standortsicherungsfunktion von für die Wirtschaft wichtigen Infrastrukturmaßnahmen besonders bedeutsam. Diese Sicherung gegenüber widersprechenden Nutzungsabsichten kann das einfache Raumordnungsverfahren, dessen Ergebnisse lediglich zu "berücksichtigen" sind, nicht bieten. Von daher wird seitens der Industrie- und Handelskammern der Lösungsansatz nachdrücklich unterstützt, für bestimmte Vorhaben von besonderer Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur, die landesbedeutsame Umweltsituation oder die allgemeine Landesentwicklung die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu übernehmen.

Begrüßt wird auch, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Braunkohlenplanung nicht gestuft im Braunkohlenplan und anschl. im Planfeststellungsverfahren für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes durchgeführt wird, sondern daß eine einstufige Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Braunkohlenplanverfahren vorgesehen ist.

2. Das Verfahren zur Übernahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan ist in § 23 h geregelt. Aufgenommen werden sollen in die Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 b die Vorhaben von besonderer Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur, die landesbedeutsame Umweltsituation oder die allgemeine Landesentwicklung. Von daher sind wir der Auffassung, daß bei diesen Vorhaben schon aus Gründen der einheitlichen Handhabung grundsätzlich gewährleistet sein muß, daß im Raumordnungsverfahren auch die Übernahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan mit geprüft wird. Das Vetorecht des Bezirksplanungsrates zur Verfahrensdurchführung im § 23 h Abs. 2 Ziff. 1, 2. Absatz sollte daher entfallen.

Diese Änderung berührt nicht die Entscheidungshoheit des Bezirksplanungsrates in der Sache.

Weiterhin ist in § 23 h geregelt, daß bei einem Dissens zwischen der Bezirksplanungsbehörde und dem Bezirksplanungsrat im Hinblick auf die raumordnerische Beurteilung die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien entscheidet. Soweit die Entscheidung der Landesplanungsbehörde darauf hinausläuft, das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen, müßte dies nach unserer Auffassung sowohl für den Bezirksplanungsrat als auch für die Bezirksplanungsbehörde verbindlich sein. In diesem Fall ist nach unserer Auffassung kein erneuter Beschluß des Bezirksplanungsrates über die Aufnahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan erforderlich.

Die Rechtsvorschriften des § 23 h sollten dementsprechend überarbeitet werden.

3. Für die Vorhaben, die dem einfachen Raumordnungsverfahren unterliegen, soll die zeichnerische Darstellung im Gebietsentwicklungsplan durch die vorliegende Novelle der 3. Durchfüh-

rungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wegfallen. Für diese Vorhaben ist zukünftig daran gedacht, stärker textliche Zielsetzungen zu formulieren, an denen sich das Raumordnungsverfahren orientieren soll. Für die Zukunft bedeutet dies für solche Vorhaben (nach Ablauf der Überleitungsvorschriften), daß bei positivem Abschluß der raumordnerischen Beurteilung zwar eine Berücksichtigungsklausel nach § 23 f gilt, aber nicht mehr eine rechtliche Bindungswirkung wie in den bisherigen Gebietsentwicklungsplänen besteht. Ausdrücklich wird auch erwähnt, daß das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung hat. Somit vermindert sich auch der Schutz von vielen Vorhaben, die für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung sind, vor anderen Nutzungsansprüchen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, daß über die in § 23 h Abs. 1 in der Begründung genannten Vorhaben hinaus weitere Vorhaben in die dafür eigens vorgesehene Rechtsverordnung aufgenommen werden sollten mit dem Ziel, auch dort das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in den Gebietsentwicklungsplan zu übernehmen.

Es sind dies:

- Errichtung einer ortsfesten kerntechnischen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedarf,
- Errichtung einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes bedarf,
- Bau einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18 c des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf,
- Häfen ab einer Größe von 100 ha
- Errichtung von Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung und von Gasleitungen mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 16 bar.

- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr.

In Verbindung damit wäre eine entsprechende Anpassung der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz notwendig.

Nach der Begründung zu § 23 h Abs. 1 sollen in die Rechtsverordnung auch bestimmte Kraftwerke aufgenommen werden. Wir bitten diesen Begriff "bestimmte Kraftwerke" durch "Kraftwerke" zu ersetzen.

Nicht aufgenommen wurden nach der Begründung zu § 23 h Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur, wie Bundesstraßen, Schienenstrecken, Flugplätze u. a. (mit Ausnahme der nicht erfolgten Darstellung einer Straße des Bundesfernstraßenbedarfsplanes im Gebietsentwicklungsplan), obwohl sie ebenfalls von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind. Sichergestellt werden muß dann aber in jedem Fall, daß im Gebietsentwicklungsplan die geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in generalisierender schematischer Form als Vorgabe textlich und zeichnerisch dargestellt werden. Andernfalls müßten diese Maßnahmen ebenfalls in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

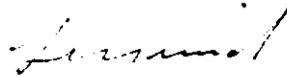
4. Begrüßt wird die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, das Raumordnungsverfahren durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu beschleunigen (§ 23 a Abs. 4) sowie die Abstimmung zwischen dem Träger des Vorhabens und der Bezirksplanungsbehörde als Träger des Verfahrens zu verbessern (§ 23 c Abs. 4 / § 23 d Abs. 2).
5. In den Vorschriften zur Regelung des Raumordnungsverfahrens (§ 23 a - j) sind zwar u. a. die Fristen für die Beteiligung geregelt, es findet sich aber keine Bestimmung, in welchem Zeitraum das Raumordnungsverfahren durchgeführt werden sollte.

Aus der Sicht der Industrie- und Handelskammern halten wir es für erforderlich, auch für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschl. der raumordnerischen Beurteilung eine angemessene Frist im Landesplanungsgesetz zu verankern.



Crone-Erdmann

Hauptgeschäftsführer
der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Lessenich

Stv. Hauptgeschäftsführer
der Industrie- und Handelskammer
Siegen (Federführer für Raumordnung und Landesplanung)